



Justiz (OGH, OLG, LG, BG, AUSL)

Gericht
OGH

Dokumenttyp
Entscheidungstext

Geschäftszahl
20b249/08v

Entscheidungsdatum
28.09.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A*****, vertreten durch Dr. Tassilo Neuwirth und andere Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei Z*****AG, *****, vertreten durch Mag. Gabor Maraszto, Rechtsanwalt in Wien, wegen 7.000 EUR sA, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 25. Juli 2008, GZ 12 R 111/08v-23, womit Infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 18. April 2008, GZ 20 Cg 226/07p-18, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen werden aufgehoben. Die Rechtssache wird zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Text

Begründung:

Am 5. 3. 2006 verschuldete der Lenker eines bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKWs im Gemeindegebiet Radstadt einen Verkehrsunfall, bei dem der in Frankreich zugelassene PKW Mercedes Benz CLS des in Frankreich wohnhaften französischen Staatsbürgers Walter G***** erheblich beschädigt wurde. Das im Unfallszeitpunkt neun Monate alte Klagsfahrzeug war bei der klagenden Partei, einem französischen Versicherungsunternehmen, kaskoversichert und verblieb nach dem Unfall in Österreich. Der auf Veranlassung der klagenden Partei mit der Begutachtung des Fahrzeugschadens beauftragte Sachverständige ermittelte die Instandsetzungskosten mit 45.147,22 EUR, den Wiederbeschaffungswert mit 61.347 EUR und gab den Wert des beschädigten Fahrzeugs mit 18.000 EUR an. Diese Werte beziehen sich auf die österreichischen Marktverhältnisse. Auf der Grundlage des Gutachtens wurde das beschädigte Fahrzeug um 18.000 EUR an einen österreichischen Fahrzeughändler verkauft.

Die klagende Partei begehrte von der beklagten Partei zunächst den Ersatz von 43.847 EUR sA. Sie brachte vor, in ihrer Eigenschaft als Kaskoversicherer des Geschädigten ein in Wien ansässiges Schadensbehandlungsbüro mit der Geltendmachung des Kaskoregresses beauftragt zu haben. Am 15. 3. 2006 sei das Gutachten über den Schadensumfang vorgelegen, im Mai 2006 habe die klagende Partei das Fahrzeug verkauft. An diesem sei Totalschaden in Höhe des Klagsbetrags (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) eingetreten, dazu komme eine Standgebühr von 500 EUR. Die klagende Partei habe ihrem Versicherungsnehmer diesen Schadensbetrag abzüglich eines Selbstbehalts von 1.000 EUR bezahlt, wodurch der Schadenersatzanspruch ex lege auf sie übergegangen sei. Des weiteren habe der Geschädigte den Anspruch auf Ersatz des Selbstbehalts und auch seine Forderung auf den Wrackerlös an sie abgetreten. Da der Verkaufserlös dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert entspreche,

liege keine Verletzung der Schadensminderungspflicht vor. Aufgrund einer Zahlung der beklagten Partei in Höhe von 36.847 EUR schränkte die klagende Partei das Klagebegehren schließlich auf den zuletzt geltend gemachten Betrag von 7.000 EUR sA ein. Die beklagte Partei wandte zunächst ein, für das Wrack wäre ein Veräußerungserlös von 30.000 EUR realistisch gewesen. Selbst ein Jahr nach dem Unfall wäre es über ihre Restwertbörse noch zu einem Betrag von 26.000 EUR zu verkaufen gewesen. Lediglich aus Gründen prozessualer Vorsicht werde das (ursprüngliche) Klagebegehren nur im Umfang von 7.000 EUR sA bestritten und insoweit die Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die klagende Partei bzw ihre Erfüllungsgehilfen geltend gemacht.

Nach Vorliegen des im erstinstanzlichen Verfahren erstatteten Gutachtens des Kraftfahrzeug-Sachverständigen brachte die beklagte Partei ergänzend vor, der geringe Restwert gründe sich darauf, dass ein französisches Fahrzeug in Österreich schwer zu verwerten sei. Bei der Wertermittlung sei auf den „Heimmarkt“ des Geschädigten abzustellen. Der klagenden Partei wäre die Einholung entsprechender Angebote möglich gewesen, wodurch - auch unter Berücksichtigung der Transportkosten - ein höherer Restwert erzielbar gewesen wäre. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Hierbei ging es vom eingangs wiedergegebenen Sachverhalt und von der weiteren Feststellung aus, dass ein französisches Fahrzeug in Österreich „erheblich schwerer“ (als in Frankreich) zu verwerten sei. Es könne nicht festgestellt werden, dass in Österreich ein höherer Restwert zu erzielen gewesen wäre. Rechtlich folgere das Erstgericht, eine „Schlechtverwertung“ zu Lasten des Schädigers habe nicht stattgefunden. Von einer Verletzung der Schadensminderungspflicht könne „nicht einmal ansatzweise“ die Rede sein.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei.

In rechtlicher Hinsicht erörterte es, aus jener höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einer beschädigten Sache grundsätzlich auf den Wohnort des Geschädigten abzustellen sei, könne für das hier zu lösende Problem, auf welchen Markt es bei der Ermittlung des Restwerts des im Inland beschädigten Fahrzeugs eines ausländischen Geschädigten ankomme, nichts gewonnen werden. Die Frage, auf welchen Anbietermarkt sich der Geschädigte verweisen lassen müsse, sei ausschließlich eine solche des Umfangs seiner Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 1304 ABGB. In der deutschen Literatur und Judikatur werde dies im Zusammenhang mit dem Auftreten spezialisierter Wrackaufkäufer in Internetwrackbörsen schon seit längerem diskutiert. Dazu werde allgemein die Ansicht vertreten, dass dem Geschädigten nicht mehr als eine Veräußerung des Wracks zu den auf dem allgemeinen - aus lokalen Fahrzeughändlern bestehenden - Markt erzielbaren Preisen zuzumuten sei. Mit einer Veräußerung des Wracks zu den dort erzielbaren Konditionen genüge der Geschädigte grundsätzlich seiner Schadensminderungsobliegenheit. Ein sich aus einer solcherart zumutbaren Verwertung ergebender Restwert sei der Schadensberechnung daher zugrunde zu legen. Auf andere Verwertungsmöglichkeiten, insbesondere solche außerhalb der räumlichen Umgebung des Geschädigten, die mit zusätzlichen Kosten und Mühen (etwa im Zusammenhang mit einem erforderlichen Transport des beschädigten Fahrzeugs zum Anbieter) verbunden seien, dürfe der Geschädigte nicht verwiesen werden. Ebenso wenig sei der Geschädigte verpflichtet, von sich aus Marktforschung zu betreiben und Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen. Eine Berücksichtigung höherer Wrackankaufpreise nicht lokaler Anbieter werde nur unter der Bedingung befürwortet, dass damit keinerlei zusätzliche zeitliche oder finanzielle Belastungen verbunden sein dürften. Die zur Abgrenzung der Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten bei der Wrackverwertung im Zusammenhang mit Internetwrackbörsen entwickelten Grundsätze seien auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Der Geschädigte habe ein legitimes Interesse daran, dass das Wrack möglichst schnell verkauft werde und er mit der Verwertung des Wracks möglichst wenig belastet sei. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Geschädigte die im Zusammenhang mit der Wrackverwertung aufgewendete Zeit und Mühe in der Regel nicht ersetzt erhalte. Die maßvolle Beanspruchung durch die Schadensregulierung müsse daher die maßgebliche Determinante für die Begrenzung der Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten sein. Daraus ergebe sich aber, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet sei, über die ihm zumutbare Veräußerung zu allgemeinen lokalen Marktpreisen hinaus selbst weitere Anstrengungen zur Einholung von Angeboten nicht lokaler Anbieter zu unternehmen bzw Kosten und Mühen des Transports des Wracks zu einem (vom Aufenthaltsort des Wracks) entfernten Anbieter auf sich zu nehmen. Die Frage, ob für die Beurteilung des Wrackwerts die österreichischen oder französischen Marktverhältnisse maßgebend seien, sei daher dahin zu beantworten, dass dem Geschädigten besondere Anstrengungen zum Verkauf

des Wracks auf einem räumlich vom Wrack entfernten Anbietermarkt grundsätzlich nicht zuzumuten seien. Zusätzliche, mit zeitlichen und finanziellen Mehraufwendungen verbundene Bemühungen, um das in Österreich befindliche Wrack am französischen Markt zu einem höheren Preis zu verkaufen, könnten dem Geschädigten somit nicht abverlangt werden und zwar auch dann nicht, wenn er seinen Wohnsitz oder Sitz in Frankreich habe. Es begründe demnach keine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit, wenn das nach einem Unfall in Österreich verbliebene Wrack eines ausländischen Geschädigten zu dem vom Kraftfahrzeug-Sachverständigen nach österreichischen Marktverhältnissen ermittelten Verkaufspreis an einen lokalen österreichischen Kraftfahrzeughändler verkauft werde. Darauf, ob von diesen Grundsätzen abzugehen sei, wenn dem Geschädigten „am Silbertablett“ ein höheres Angebot eines nicht lokalen Wrackankäufers präsentiert werde, müsse hier nicht eingegangen werden. Auch die im deutschen Schrifttum diskutierte Frage, ob der Geschädigte verpflichtet sei, dem Ersatzpflichtigen vor dem Verkauf des Wracks Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, stelle sich nicht. Schließlich habe keine der Parteien behauptet, dass sich am französischen Markt ein anderer als der der Schadensberechnung zugrunde gelegte Wiederbeschaffungswert des Klagsfahrzeugs ergeben hätte.

Die Revision sei zulässig, weil sich der Oberste Gerichtshof zu der Frage, auf welchen Anbietermarkt bei der Ermittlung des Wrackwerts abzustellen sei, wenn das Wrack nach einem Unfall eines ausländischen Geschädigten in Österreich verbleibe, bisher noch nicht geäußert habe.

Gegen dieses Berufungsurteil richtet sich die Revision der beklagten Partei mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung im Sinne der Abweisung des Klagebegehrens abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung, die Revision als unzulässig zurückzuweisen, in eventu ihr nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund zulässig. Sie ist auch im Sinne des Eventualantrags berechtigt. Die beklagte Partei macht geltend, die Frage, auf welchen Anbietermarkt sich der ausländische Geschädigte bei der Ermittlung des Restwerts verweisen lassen müsse, könne nicht völlig losgelöst von den zu § 305 ABGB entwickelten Rechtsgrundsätzen beantwortet werden. Danach sei für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einer beschädigten Sache auf den Ort abzustellen, wo die Sache üblicherweise ihren gewöhnlichen Nutzen entfalte, hier also auf den französischen Markt. Dies müsse konsequenterweise auch für den Restwert gelten. Gerade der klagenden Partei als namhafter französischer Versicherungsgesellschaft wäre es zumutbar gewesen, das Fahrzeug am Heimatmarkt anzubieten, wobei die Kosten des Rücktransports ohnedies der Erwerber zu tragen gehabt hätte.

Hlezu wurde erwogen:

1. Im Hinblick auf die Unfallbeteiligung eines in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeugs ist vorzuschicken, dass die Vorinstanzen den gegenständlichen Schadenersatzanspruch zutreffend nach dem gemäß Art 3 des Haager Straßenverkehrsabkommens maßgeblichen Recht des Unfallorts, somit nach österreichischem Recht beurteilt haben. Davon sind auch die Parteien ausgegangen. Der Anwendungsausschluss gemäß Art 2 Z 5 des Abkommens kommt hier nicht zum Tragen, weil die klagende Partei lediglich den im Wege der von ihr behaupteten Legalzession und - hinsichtlich des Selbstbehalts - der rechtsgeschäftlichen Abtretung auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch des Geschädigten geltend macht (zur Identen Rechtslage bei Übergang auf den Sozialversicherungsträger vgl Fucik/Hartl/Schlosser, Verkehrsunfall VI Rz VII/19). Die Wirksamkeit des nach dem Zessionsgrundstatut (vgl RIS-Justiz RS0076669, RS0077439, RS0083638), hier also nach französischem Recht zu beurteilenden Forderungsübergangs wurde von der beklagten Partei ebenso wenig bestritten wie die Aktivlegitimation der klagenden Partei.

2. Dem Geschädigten steht grundsätzlich der Ersatz der Reparaturkosten zu, wenn die Reparatur möglich und wirtschaftlich („tunlich“) ist (RIS-Justiz RS0030285). Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der beschädigten Sache nicht oder nur geringfügig übersteigen. Steht aber fest, dass die Reparatur nicht durchgeführt wird, stellt die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Sache im unbeschädigten und dem im beschädigten Zustand das Höchstmaß des zuzusprechenden Ersatzes dar; ein über diese objektive Wertminderung hinausgehendes Begehren wäre abzuweisen (2 Ob 158/07k mwN = ZVR 2008/227 [Ch. Huber]; 2 Ob 116/08k; RIS-Justiz RS0022844 [insb T2]).

beurteilt werden können, ob sich die klagende Partei bei der Schadensberechnung einen höheren Restwert als 18.000 EUR (die Höhe des Wiederbeschaffungswerts ist unstrittig) anrechnen lassen muss.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 Abs 1 ZPO.

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in Zak 2009/703 S 437 - Zak 2009,437 XPUBLEND

Anmerkung

E91882 2Ob249.08v

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Dokumentnummer

JJT_20090928_OGH0002_0020OB00249_08V0000_000

Das Thema Wrackbörse beschäftigt den Wiener Fahrzeughandel seit rund sechs Jahren und nun auch den Obersten Gerichtshof in Wien (OGH). Die neue Entscheidung des OGH bestätigt die Mängel an der Restwert-Regelung und ein Vorfall aus der Realität macht die Verunsicherung in der Versicherungswirtschaft deutlich. Ein in Frankreich zugelassener Pkw eines französischen Staatsbürgers wurde in einen Unfall in Österreich verwickelt. Trotz französischer Versicherung blieb das Wrack nach dem Unfall in Österreich. Zuletzt wurde es verkauft, jedoch mit dem bitteren Beigeschmack des doppelten Verlustes. Zum einen, weil der fahrbare Untersatz verloren war, zum anderen weil die Versicherung nur die Differenz zwischen dem Höchstgebot aus der Wrackbörse und dem geschätzten Zeitwert ausbezahlt hat. Die Versicherung hat nun offensichtlich eingewandt, dass in Frankreich ein höherer Restwert erzielt worden wäre. Nach Urteil des OGH steht nun fest, dass der gemeine Wert der Sache am Wohnort des Geschädigten zu schätzen wäre und dass die Interessen an einer unkomplizierten Abwicklung des Geschädigten zu berücksichtigen sind. Bemerkenswert ist in dieser causa, dass sich der beklagte Haftpflichtversicherer gerade auf jene Rechtsmeinung stützt, die von der Versicherungswirtschaft grundsätzlich abgelehnt wird.

Ver – un – siche rung

Komm.-Rat Burkhard Ernst findet gute Gründe, mit dem Instrument Wrackbörse äußerst sorgsam umzugehen. „Zum einen muss schon aus rein ökonomischen Gründen daran gelegen sein, dass der Wertschöpfungsprozess bei der Reparatur von Unfallwägen in österreichischen Händen liegt. Und zum anderen geht es um das Thema Sicherheit im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer“, so Ernst. Er weist damit auch auf die Nachvollziehbarkeit der Werkstätten hin, in denen ein Wrack wieder verkehrstüchtig gemacht wird. Bis 2002 wurden Sachverständige hinzugezogen, die den Restwert einer „Havarie“ schätzen mussten. Häufig geht die Versicherung den direkten Weg zur Kasse, wenn sie das Wrack in einer Internet-Wrackbörse für Händler anbietet. Voraussetzung – wenn auch unberechtigt - dafür ist, dass nach einem Unfall die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges um mehr als 10 bis 15 Prozent übersteigen. Der Autobesitzer hat im Rahmen der Haftpflichtversicherung nur Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes minus Restwert des Wracks. „Wer den Schaden hat, braucht für den Hohn nicht zu sorgen - ein Sprichwort, das hier trefflich passt. Den einzelnen Versicherungsgesellschaften und der Versicherungswirtschaft insgesamt bringt die Wrackbörse enorme finanzielle Vorteile – auf Kosten ihrer Kunden und Versicherungsnehmer“, so Ernst.

Versicherungswirtschaft

Nach erfolgtem Verkauf reduziert sich der Finanzierungsaufwand für die Versicherungen auf den Zeitwert abzüglich Wrackerlös. Die Landesvertretung Wiener Fahrzeughandel setzt sich auch im Interesse der Versicherungsnehmer dafür ein, die prozentuelle Totalschadensgrenze von derzeit ca. 60 % des Zeitwertes eines Fahrzeuges auf 95 % anzuheben. Damit soll der künstlich generierte Trend zu Totalschäden gestoppt und die Zahl der über die Wrackbörse veräußerten Fahrzeuge reduziert werden. Ernst gibt sich beharrlich: „Wir sind bisher mit kleinen Schritten aus den Verhandlungen getreten und hoffen nun, auch durch das Urteil des OGH, auf ein Umdenken zum Thema Wrackbörse. Das Leben ist teuer genug.“